

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 24. Dezember** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2014	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) 630-2-20-F , 2030-1-1-F , 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-4-F , 2032-0-F , 2129-4-1-U , 2230-7-1-K	511
17.12.2014	Gesetz zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (SARG) 2015-2-V , 2015-1-V , 2120-1-U/G , 2230-2-1-K , 404-1-J , 86-7-A , 9210-1-I	539
17.12.2014	Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) 453-2-G	542
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	544
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2025-1-I , 762-6-F , 2025-1-1-I	545
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-F/K	547
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes 2242-1-K	548
17.12.2014	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015) 605-1-F , 605-10-F	549
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F , 2022-1-1-I	551
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	553
9.12.2014	Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) 805-2-A/U	555
24.11.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 2030-3-6-1-W	564
25.11.2014	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner 200-6-1-W	565
27.11.2014	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	566

Datum	Inhalt	Seite
1.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens 7814-2-L	568
2.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	569
4.12.2014	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2120-3-U/G	570
9.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen 26-1-1-I	571
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen 200-25-1-I	574
10.12.2014	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	575

630-2-20-F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016)

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2015 auf 51 142 507 400 € und
 2. für das Haushaltsjahr 2016 auf 52 452 340 400 €
- festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2015 bis zur Höhe von null €,
2. im Haushaltsjahr 2016 bis zur Höhe von null €,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2014 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen aus Mitteln des Bundes, die zur Förderung des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2015 bis zur Höhe von 150 000 €,
2. im Haushaltsjahr 2016 bis zur Höhe von 150 000 €.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Abs. 1 erhöht sich um die Beträge, die bei den Kapiteln 13 06 und 13 60 im betreffenden Haushaltsjahr zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. ³Die Ermächtigung nach Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich bei dem Kapitel 13 06

1. im Jahr 2015 um 500 000 000 €,
2. im Jahr 2016 um 550 000 000 €

(Nettotilgung). ⁴Die Ermächtigung nach Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich bei dem Kapitel 13 60

1. im Jahr 2015 um 430 000 000 €,
2. im Jahr 2016 um 430 000 000 €

(Nettotilgung); die Ermächtigung vermindert sich um die Mehreinnahmen und erhöht sich um die Mindereinnahmen bei Kap. 13 60 Tit. 134 01.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104b Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 € aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Abs. 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(entfallen)

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben,
Stellenbesetzung

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte und Richter auf Zeit, Beamte und Richter auf Probe (Titel 422 01 bis 422 06 und Titel 422 11 bis 422 15), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), für abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) sowie für Arbeitnehmer (Titel 428 01 bis 428 07) gebunden. ²Bei der Bewirtschaftung der Stellenpläne und der Personalausgaben sind neben den folgenden Absätzen die Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen verbindlich zu beachten.

(2) ¹Die im Haushaltsplan neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre richtet sich nach Art. 36 BayHO, wobei eine Aufhebung der Sperre vor dem 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres nur in besonderen Einzelfällen erfolgen sollte. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden (Wiederbesetzungssperre); dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Stellen, die bei den Titeln 428 21 und 428 22 veranschlagt sind; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gilt die Wiederbesetzungssperre sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen. ⁴Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen. ⁵Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung ist Folgendes zu beachten:

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen nach folgenden Maßgaben auch anderweitig besetzt werden:

a) ¹Freie und besetzbare Planstellen und andere Stellen können wie folgt besetzt werden:

aa) Stellen für planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.)

- durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),
 - durch Beamte oder Richter auf Zeit, durch Beamte oder Richter auf Probe sowie durch abgeordnete Beamte oder Richter (Titel 422 3.),
 - durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 0., 428 2. und 428 30) oder
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.);
- bb) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25)
- durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit gleichem oder niedrigerem Anwärtergrundbetrag (Art. 77 BayBesG),
 - in Kapitel 03 18 durch Polizeioberwachmeister der BesGr A 5,
 - durch Auszubildende oder Praktikanten mit betragsmäßig gleichen oder niedrigeren Bezügen oder
 - durch Dienstanfänger;
- cc) Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 0.)
- durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),
 - durch Arbeitnehmer (Titel 428 2.),
 - durch Arbeitnehmer für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 428 1.) oder
 - durch Auszubildende.

²Die in Satz 1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur mit Beschäftigten gleicher oder niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen vorgenommen werden; bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) sind für die zu besetzenden Planstellen die Eingangssämter maßgebend, in die die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. ³Planstellen mit einer Amtszulage (Art. 34 Abs. 1 BayBesG), mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG), mit einer besonderen Amtszulage (Art. 27 Abs. 3 BayBesG) und/oder mit einer besonderen Zulage für Richter (Art. 56 BayBesG) gelten als

eigene Besoldungsgruppe. ⁴Gleiches gilt für Planstellen mit einer Stellenzulage (Art. 51 BayBesG), soweit der Ausweis der Stellenzulage im Haushaltsplan durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist. ⁵Planstellen derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage oder mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen gelten bei der Stellenverrechnung als gleichwertig; dies gilt nicht, wenn Planstellen sowohl mit einer Amtszulage als auch mit einer Zulage für besondere Berufsgruppen ausgebracht sind. ⁶Soweit gemäß Satz 1 Doppelbuchst. aa Planstellen der Titel 422 0. durch Arbeitnehmer (Titel 428 30) besetzt werden, sind die Ausgaben bei Titel 428 07 nachzuweisen.

- b) Ein Beamter, der vom Landtag auf Grund der Verfassung oder auf Grund eines Landesgesetzes gewählt wurde, kann nach dem Ende seiner Amtszeit bis zur Einweisung in eine für ihn geeignete Planstelle auf einer Planstelle niedrigerer Wertigkeit, mindestens jedoch der Besoldungsgruppe A13, verrechnet werden.
- c) ¹Auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bzw. auf Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung (Titel 422 21 bis 422 25) dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis zur Bekanntmachung des nächsten Haushaltsgesetzes Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit im jeweiligen Eingangssamt verrechnet werden. ²Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnung zwölf Monate nicht überschreitet und die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden.
- d) ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Arbeitnehmer darf vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Arbeitnehmern auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sind hierfür jedoch besetzbare freie Stellen zu verwenden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- e) Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz bleibt unberührt.
2. Beamte, die auf Grund des Art. 53 BayBesG (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen) oder Art. 54 BayBesG (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) Besoldung entsprechend einer höheren Besoldungsgruppe

erhalten, sind, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe einzuweisen.

3. ¹Beamte oder Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift für ihre Person betragsmäßig dauerhaft Besoldung oder Entgelte einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe erhalten, sind in die nächste besetzbar werdende (Plan-) Stelle dieser oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe einzuweisen. ²Für den Ausgleich von Amtszulagen, Zulagen für besondere Berufsgruppen und besonderen Amtszulagen gilt Entsprechendes. ³Satz 1 gilt nicht für Zulagen gemäß Art. 57 BayBesG.
4. ¹Nr. 3 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden oder bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L eine Zulage zu zahlen ist. ²Dies gilt jedoch nicht bei einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L für die Zeit der Vertretung eines erkrankten Bediensteten, für die Zeit der Vertretung einer Bediensteten, die den Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt, oder für die Zeit der vollumfänglichen Urlaubsvertretung.
5. Wird einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsordnung A (Art. 22 BayBesG) innehat, ein Amt der Besoldungsordnung R (Art. 46 BayBesG) verliehen und erhält dieser Beamte gemäß Art. 21 BayBesG weiterhin das höhere Grundgehalt des Amtes der Besoldungsordnung A, kann von der Anwendung der Nr. 3 abgesehen werden.
6. Wird einem Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.
7. ¹Wird ein Bediensteter unter Fortfall der Bezüge beurlaubt und auf einer Leerstelle geführt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganze oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden (Plan-) Stelle – für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung bestehen muss – zur Verstärkung des Titels 428 1. verwendet werden. ²Die Verstärkung kann nur zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge verwendet werden. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Nr. 12.2 der Durchführungsbestimmungen findet keine Anwendung.
8. ¹Wird eine Elternzeit zur Inanspruchnahme der Schutzfristen der § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BayMuttSchV vorzeitig beendet, so ist die Beamtin während der Schutzfristen in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie und besetzbare Planstelle ihrer Verwaltung einzuweisen. ²Bis

zu einer Einweisung in eine geeignete freie und besetzbare Planstelle ist die Beamtin während der Schutzfristen auf einer freien und besetzbaren Planstelle einer um bis zu vier Besoldungsgruppen niedrigeren Besoldungsgruppe zu führen. ³Ist eine Einweisung im Sinn der Sätze 1 und 2 mangels freier und besetzbarer Planstellen oder auf Grund einer geplanten zwingend notwendigen Inanspruchnahme der Planstellen nicht möglich und wurde die Beamtin während der Elternzeit auf einer Leerstelle geführt, kann die Beamtin vorübergehend, maximal für die Dauer der Schutzfristen, weiterhin auf der Leerstelle geführt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Arbeitnehmerinnen entsprechend.

9. Im Übrigen sind Abweichungen bei der Stellenbesetzung nur in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostenneutral möglich.

(4) ¹In den Kapiteln 15 06 bis 15 27, 15 32 bis 15 48, dem Kapitel 15 50 sowie in den Kapiteln 15 59 bis 15 64 können die Hochschulen und das Elitenetzwerk Bayern innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der ausgebrachten (Plan-) Stellen für Forschung und Lehre neu festsetzen, soweit sie frei sind oder frei werden und ein unabweisbarer Bedarf hierfür besteht. ²Veränderungen im Bereich der (Plan-) Stellen für die Hochschulverwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umgewandelten Stellen entspricht. ⁴Im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule können Stellen nach Kapitel 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ⁵Hierbei können die Stellenwertigkeiten kostenneutral neu festgelegt werden. ⁶Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Wertigkeiten der in Kapitel 13 30 Titelgruppe 56 und Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 ausgebrachten (Plan-) Stellen kostenneutral neu festzusetzen.

(5) ¹Sind im Vollzug von Art. 25 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-) Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-) Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-) Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Im Rahmen des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks, des Biosystemforschungsnetzwerks einschließlich Kernzentrum, des Bayerischen Forschungsnetzwerks Immuntherapie, des Professorinnenprogramms, des Energiecampus Nürnberg, des Technologietransfers, des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, des „gemeinsamen Programms des Bundes und der Länder für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ermächtigt. ²Die Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung“. ³Im Fall der Exzellenzinitiative können gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer aus Zuwendungen Dritter und bis zu 50 v.H. der bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 96 veranschlagten Mittel ermächtigt. ²Die Stellen aus Zuwendungen Dritter dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 aus Zuwendungen Dritter geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁴Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.

(8) ¹Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Art. 60 BayBesG sowie Anwärtersonderzuschläge gemäß Art. 78 BayBesG dürfen nur geleistet werden, soweit hierfür im Haushaltsplan Ausgabemittel veranschlagt sind. ²In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 sind für Zuschläge gemäß Art. 60 BayBesG Ausgabemittel für 196 Vergabemöglichkeiten veranschlagt; Ausgabemittel für

Zuschläge gemäß Art. 78 BayBesG sind nicht veranschlagt. ³Die Vergabemöglichkeiten gemäß Art. 60 BayBesG erhöhen sich in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 um jeweils 38 für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, davon jeweils 18 für das IT-Dienstleistungszentrum, und um jeweils 66 für die Werkfeuerwehr der TU München in Garching im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf insgesamt jeweils 300.

(9) Die im Haushaltsplan 2015 im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen erst ab 1. Juli 2015 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

(10) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostenneutral bis zu 20 (Plan-) Stellen innerhalb des Einzelplans 08 in das Kapitel 08 20 zur Errichtung eines Kompetenzzentrums für Ernährung umzusetzen, das verwaltungsmäßig in die Landesanstalt für Landwirtschaft eingebunden ist.

(11) Art. 68 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBesG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Betrags „12 200 000 €“ der Betrag „8 800 000 €“ und an die Stelle des Vmhundertsatzes „0,2“ der Vmhundertsatz „0,14“ tritt.

(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts, zur Deckung des personellen Bedarfs in den Rechenzentren sowie bei den Regierungen zur Einführung und für den Betrieb der elektronischen Akte (Plan-) Stellen aus den Einzelplänen 02 bis 15 in die Kapitel 03 08, 06 04 und 06 21 umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Die (Plan-) Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung und bzw. oder kostenneutrale Rückumwandlung vorsieht.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, zur Deckung des personellen Bedarfs in der Unterbringungsverwaltung der Regierungen, in den Verwaltungsgerichten und in den sonstigen für Asylbewerber zuständigen staatlichen Behörden (Plan-) Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, umzusetzen und bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Satz 1 gilt entsprechend für Stellen, die nicht der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen, aber für die im Haushaltsplan der Abschluss unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zugelassen ist. ³Die mit den umgesetzten (Plan-) Stellen korrespondierenden Haushaltsmittel sind zusammen mit den (Plan-) Stellen umzusetzen. ⁴Die (Plan-) Stellen können mit einem Vermerk versehen werden, der eine Rückumsetzung und bzw. oder kostenneutrale Rückumwandlung vorsieht.

Art. 6a

Sperrung frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperrung frei werdender Stellen ab 2005

(1) ¹In den Jahren 2005 bis 2019 sind 9 000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 428 21, der Stellen bei Titel 428 22 des Einzelplans 08 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 12), und zwar je 750 Stellen in den Jahren 2005 bis 2008, je 600 Stellen in den Jahren 2009 bis 2013, 400 Stellen im Jahr 2014 und je 520 Stellen in den Jahren 2015 bis 2019. ²Die Jahresraten können unbegrenzt überschritten, jedoch jeweils nur um bis zu 75 Stellen unterschritten werden. ³Die Gesamtunterschreitung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 450 Stellen betragen. ⁴Sie muss spätestens im Jahr 2019 ausgeglichen werden. ⁵In die Sperrung nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperrung nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) ¹In den Jahren 2015 und 2016 sind jeweils 150 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Vorjahres auf die Quote des Jahres 2015 bzw. des Jahres 2016 angerechnet werden kann. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Teil 2 SGB IX maß-

geblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Teils 2 SGB IX.

(2) ¹Können nach Abs. 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts zu verteilen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann die Amtsbezeichnungen, Wertigkeiten und Stellenzahlen der Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 kostenneutral ändern.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat setzt die Stellen im Kap. 13 03 Tit. 422 05 auf Antrag in andere Verwaltungen für die Neueinstellung schwerbehinderter Menschen um. ²Scheidet ein neu eingestellter schwerbehinderter Mensch innerhalb von zehn Jahren nach der Umsetzung aus dem Staatsdienst aus, fällt die umgesetzte Stelle wieder nach Kap. 13 03 Tit. 422 05 zurück, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres wieder mit einem neu eingestellten schwerbehinderten Menschen besetzt wird.

(5) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit und bei Arbeitszeitmodellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend §§ 27 und 29 Abs. 3 BeamtStG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 91 Abs. 1 bis 3 BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen).

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Besoldung gemäß Art. 7 BayBesG und der Besoldung gemäß Art. 6 BayBesG ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellen-

bruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle kann auch bis zur Wertigkeit der Planstelle des Beamten in Altersteilzeit ausgebracht werden, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Stellensperre bei den gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Fall des Teilzeitmodells auf 40 v.H. des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle mindestens in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten in Altersteilzeit zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003, beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$.

(6) ¹Abs. 1 bis 4 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 entspricht in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell), in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) und in den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt. ⁴Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-An-

teil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.

(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, bei Arbeitszeitmodellen mit einer längerfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die zu einer zeitweisen völligen Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase) führen, für die Dauer der Freistellungsphase eine Ersatzstelle auszubringen. ²Die Ersatzstelle wird in der Wertigkeit des Bediensteten ausgebracht, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt. ³Der Umfang der Ersatzstelle ist auf den Stellenbruchteil begrenzt, der dem während des Arbeitszeitmodells außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht. ⁴Die Ersatzstelle kann nur mit einem bis zur Beendigung der Freistellung zeitlich befristet beschäftigten Bediensteten besetzt werden. ⁵Auf einer für einen Beamten oder Richter ausgebrachten Ersatzstelle kann stattdessen ein Beamter oder Richter in der Wertigkeit des Eingangsamts des Beamten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, beschäftigt werden, sofern nach dem Wegfall der Ersatzstelle eine sofortige Übernahme dieses Beamten auf anderweitig frei werdenden, besetzbaren Planstellen gesichert ist. ⁶Zum Ausgleich für die Ersatzstelle ist die Stelle des Bediensteten, der das Arbeitszeitmodell in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Bediensteten ohnehin belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, der dem außerhalb der Freistellungsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Arbeitszeitanteil entspricht, zu sperren.

(8) ¹Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 bis 7 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

(9) Wenn Beamte die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben und als Ausgleich Ersatzstellen ausgebracht werden oder wurden, gelten insoweit Abs. 1 bis 8 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung entsprechend.

Art. 6e

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit und der Unterrichtspflichtzeit

(entfallen)

Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer

(1) ¹Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). ²In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. ³In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien sowie Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen. ⁴In die 6f-Sperre sollen die Stellen für Auszubildende nicht einbezogen werden.

(2) ¹Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03A	164
03B	26
04	80
05	5
06	69
07	2
08	44
10	19
12	67
15	23
Summe	500

²Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, anhand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. ³Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6f-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. ²Art. 6b und 6c bleiben unberührt.

Art. 6g

Besetzung von Stellen für Arbeitnehmer

(1) Abweichungen bei der Stellenbesetzung, die durch die Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung) oder durch die Stellenplanüberleitung gemäß Art. 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 bedingt sind, sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat möglich.

(2) ¹Wären Stellen auf Grund der Entgeltordnung in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung abzusenken gewesen oder sind Stellen auf Grund dieser neuen Entgeltordnung abzusenken, dürfen diese bei einer Neubesetzung nur in der entsprechenden niederwertigen Entgeltgruppe besetzt werden. ²Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; sie sollen kostenneutral erfolgen. ³Die Stellen sollen im nächsten Haushaltsplan abgesenkt werden. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht soweit im Haushaltsplan für diese Arbeitnehmer Umwandlungsvermerke (Art. 21 Abs. 2 BayHO) ausgebracht wurden.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten nur für Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen oder für verbindlich erklärt wurden. ²Art. 6 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

Art. 6h

Besetzung von Stellen bei Familienpflegezeit

¹Bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz kann abweichend von Art. 49 Abs. 2 Satz 3 BayHO in den Fällen, in denen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Stellenbindung besteht, bei der Stellenbesetzung während der Pflegephase und der Nachpflegephase statt auf den jeweiligen Gehaltsbruchteil auf einen durchschnittlichen Arbeitszeitanteil aus Pflegephase und Nachpflegephase abgestellt werden. ²Art. 6d ist nicht anwendbar.

Art. 6i

Weitere Stellenhebungen im Rahmen des Neuen Dienstrechts

¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird im Rahmen einer Stellenplanüberleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags im Stellenplan des Haushaltsjahres 2016 Stellenhebungen in Höhe von insgesamt 10 000 000 € (Jahreskosten) vorzunehmen. ²Davon entfallen auf den

1. Einzelplan 01 (Geschäftsbereich des Landtags) Stellenhebungen in Höhe von 3 000 €,
2. Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei) Stellenhebungen in Höhe von 7 000 €,
3. Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – Allgemeine Innere Verwaltung –) Stellenhebungen in Höhe von 1 923 000 €,
4. Einzelplan 03B (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr –

- Staatsbauverwaltung –) Stellenhebungen in Höhe von 89 000 €,
5. Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz) Stellenhebungen in Höhe von 667 000 €,
 6. Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Bildung und Kultus –) Stellenhebungen in Höhe von 5 604 000 €,
 7. Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) und auf den Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung, soweit im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) Stellenhebungen in Höhe von 1 076 000 €,
 8. Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) Stellenhebungen in Höhe von 15 000 €,
 9. Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Stellenhebungen in Höhe von 167 000 €,
 10. Einzelplan 10 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) Stellenhebungen in Höhe von 92 000 €,
 11. Einzelplan 11 (Geschäftsbereich des Bayerischen Obersten Rechnungshofs) Stellenhebungen in Höhe von 7 000 €,
 12. Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) Stellenhebungen in Höhe von 97 000 €,
 13. Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege) Stellenhebungen in Höhe von 10 000 €,
 14. Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –) Stellenhebungen in Höhe von 243 000 €.

³Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen erst ab 1. November 2016 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 2015 und 2016 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Folgende Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter:

1. Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972,
2. Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1979/1980,
3. Art. 8 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982,
4. Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994,
5. Art. 8 Abs. 6 und 12 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009 (GVBl S. 86, BayRS 630-2-17-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169),
6. Art. 8 Abs. 6 und 7, 10 bis 12 und 15 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), und
7. Art. 8 Abs. 2a Satz 3, Abs. 6, 7 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686, BayRS 630-2-19-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190).

(2) ¹Das Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, für Vorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 Mio. € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten, einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand, innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zwölf Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie

Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 70 v.H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertsatzwert.

(2a) ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, zum Bezug von Nutzenergie für staatliche Gebäude im Weg von Energieliefer-Contracting dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung von bis zu 100 v.H. des die Investitionen abbildenden Grundpreises der vertragsgegenständlichen Energielieferung vorsehen, wenn der Freistaat Bayern unbelastetes Eigentum an sämtlichen Sachen erhält, die der Contractor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Energieliefer-Contracting-Vertrag einbringt oder mit einem Grundstück des Freistaates Bayern verbindet. ²Soweit die Summe der Raten des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises im Einzelfall 1 Mio. € bezogen auf die Vertragslaufzeit nicht überschreitet, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €; das Gesamtvolumen bemisst sich nach der Jahressumme des die Investitionskosten abbildenden Grundpreises aus den Energieliefer-Contracting-Verträgen.

(3) ¹Die Bestände der Rücklagen und Sondervermögen bei den Kapiteln 80 01 bis 80 37 können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(4) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen Räumlichkeiten in staatseigenen Liegenschaften gegen einen verbilligten Mietzins oder unter vollständigem Verzicht auf einen Mietzins überlassen werden, wenn

1. der Elternbeitrag für den Besuch den in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung festgelegten Besuchsbeitrag, hilfsweise den durchschnittlichen Besuchsbeitrag freigemeinnütziger Träger in der Gemeinde, nicht überschreitet und
2. in der Kindertageseinrichtung Betreuungsplätze für Kinder von staatlichen Bediensteten bereitgehalten werden.

(5) Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, der Stiftung „Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien“, die von ihr genutzten Räumlichkeiten im Ostflügel des Justizgebäudes in Nürnberg, Fürther Straße 110-112 auf Dauer und unentgeltlich zu überlassen.

(6) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Abgabe von Garantieerklärungen im Rahmen der Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr

1. für das Projekt „Dieselnetz Nürnberg“ bis zu einem Betrag von 240 Mio. €,
2. für das Projekt „E-Netz Augsburg“ bis zu einem Betrag von 520 Mio. €,
3. für das Projekt „Linienstern Mühldorf“ bis zu einem Betrag von 310 Mio. € und
4. für das Projekt „E-Netz Allgäu“ bis zu einem Betrag von 250 Mio. €

anzubieten, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung der Leasingraten durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). ²Die Laufzeit der Garantie darf maximal 24 Jahre betragen. ³Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit von 24 Jahren zu garantieren (Wiedereinsatzgarantie).

(7) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, die Durchfinanzierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke München gemäß Bau- und Finanzierungsvertrag bis zu einem Betrag von 1 950 Mio. € zu erklären, soweit die Voraussetzungen dazu eingetreten sind und der Bund sich an den Nominalisierungseffekten aus der Anpassung des Realisierungszeitplans beteiligt. ²Der Betrag erhöht sich auf bis zu 2 145 Mio. €, soweit sich auf Grund der Kostenermittlung Kostensteigerungen von bis zu 10 v.H. der geschätzten Baukosten abzeichnen; die Inanspruchnahme der erhöhten Ermächtigung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen.

(8) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ermächtigt, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. unentgeltlich ein Erbbaurecht von insgesamt ca. 15 100 m² an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 1000/2 Gemarkung Göggingen (Baufeld 44) für die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen einzuräumen.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97 Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“.

b) Es wird folgender Art. 144 eingefügt:

„Art. 144 Übergangsregelung zur Beihilfe“.

2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen“ durch die Worte „Beamte und Beamtinnen der Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz“ ersetzt.

3. Es wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) ¹Hat der Beamte oder die Beamtin wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. ²Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) ¹Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 € erfolglos geblieben ist. ²Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (Art. 62 BayBeamtVG) oder Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG) gezahlt wird.

(3) ¹Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Pensionsbehörde (Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG). ³Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ⁴Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.“

4. Es wird folgender Art. 144 eingefügt:

„Art. 144

Übergangsregelung zur Beihilfe

Nur Arbeitnehmern im Dienst der in Art. 1 Abs. 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, deren Arbeitnehmer- oder Ausbil-

dungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, wird für die Fortdauer des Arbeitnehmerverhältnisses weiterhin Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung gewährt.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Art. 107a Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Anlage 1 Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin des Hauses der Bayerischen Geschichte“ wird das Amt „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ eingefügt.

bb) Das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁷⁾“ wird gestrichen.

cc) Fußnote 7 wird aufgehoben.

b) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird die Fußnote „⁴⁾“ angefügt.

bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.

cc) Es wird folgende Fußnote 4 angefügt:

„⁴⁾ Soweit der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin zugleich Professor oder Professorin ist, kann abweichend von Art. 5 Satz 1 die Besoldung aus dem zuerst übertragenen Amt gewährt werden. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge für die Dauer der Befristung.“

- c) In der Besoldungsgruppe R 3 wird in Fußnote 5 der Schlusssatz durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 4.“

- d) Besoldungsgruppe R 4 wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Amt „Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin⁵⁾“ wird die Fußnote „⁵⁾“ angefügt.

bb) Es wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Generalstaatsanwalts oder einer Generalstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 7.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Amtsbezeichnung „Inspektor, Inspektorin“ wird in der Spalte „Zusätze“ nach dem Zusatz „Justiz-“ der Zusatz „Justizsicherheits-“ eingefügt.
- b) Bei der Amtsbezeichnung „Amtsrat, Amtsrätin“ wird in der Spalte „Zusätze“ nach dem Zusatz „Garten-“ der Zusatz „– im Justizvollzugsdienst“ eingefügt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Rechtsgrundlage Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	139,23

- b) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
A 6	3	50 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7

- c) Die Besoldungsgruppe R 3 erhält folgende Fassung:

Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro, Vomhundertsatz
R 3	5, 10	205,88

Art. 11

Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 92 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Art. 114 folgender Art. 114a eingefügt:

„Art. 114a Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene Kinder“.

2. Art. 13 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erklärung ist von der für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen zuständigen Stelle abzugeben und nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form bei der Vergabe des Hochschulleistungsbezugs abgegeben wird;“.

3. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 53 Abs. 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Zahl „60.“ durch die Zahl „62.“ ersetzt.

4. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

5. In Art. 103 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

6. In Art. 106 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gilt für Beamte und Beamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, die besondere Altersgrenze nach Art. 143 Abs. 2 BayBG, tritt diese in Art. 23 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 2 jeweils an die Stelle des 62. Lebensjahres.“

7. Art. 113a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Formel werden die Worte „GG W n Stufe m_{2013} “ durch die Worte „GG W n Endstufe $_{2013}$ “ ersetzt.

bb) In den Erläuterungen zur Formel werden die Worte

„GG W n Stufe m₂₀₁₃ = Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 und der zugeordneten Stufe am 1. Januar 2013“

durch die Worte

„GG W n Endstufe₂₀₁₃ = Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 am 1. Januar 2013; dabei bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“

ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die umgerechneten Höchstgrenzen beziehen sich auf das jeweilige Endgrundgehalt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. Nach Art. 114 wird folgender Art. 114a eingefügt:

„Art. 114a

Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene Kinder

(1) Den am 1. Januar 2015 vorhandenen Versorgungsempfängern ist ein den Versorgungsbezügen zugrunde liegender Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 Abs. 9 ab dem 1. Januar 2015 auf der Grundlage des ab diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungszeitraums zu gewähren.

(2) ¹Den am 1. Januar 2015 vorhandenen Versorgungsempfängern, deren ruhegehaltfähiger Dienstzeit eine Zeit des Erziehungsurlaubs oder der Kindererziehung nach Art. 103 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde liegt, ist ab dem 1. Januar 2015 auf Antrag ein Zuschlag zum Ruhegehalt zu gewähren. ²Der Zuschlag berechnet sich mit 0,9 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge für die Erziehung des Kindes vom siebten bis einschließlich des zwölften Lebensmonats abzüglich des auf diesen Zeitraum entfallenden Anteils des Ruhegehalts; Teilmonate sind taggenau zu berechnen, Art. 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Art. 71 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“

Art. 12

Änderung des
Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Anlagen 3 und 4 aufgehoben.
2. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 4 entfällt.
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
3. Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

Art. 13

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 20 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 613, BayRS 2032-0-F), geändert durch § 1 Nr. 81 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird aufgehoben.

Art. 14

Änderung des
Bayerischen Bodenschutzgesetzes

In Art. 15 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 174 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

Art. 15

Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), wird die Zahl „100“ durch die Zahl „102,50“ ersetzt.

Art. 16

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (**Anlage DBestHG 2015/2016**). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 11 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und

2. Art. 15 am 1. August 2015

in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928, BayRS 2032-1-1/1-F), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. 2012 S. 60, diese ber. S. 92), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Haushaltsplan
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre
2015 und 2016

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2015 Tsd. €	Betrag für 2014 Tsd. €	gegenüber 2014 mehr (+) weniger (-) Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	609,2	483,2	+126,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	497,0	506,0	-9,0
03	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	2.163.608,3	2.219.256,3	-55.648,0
04	Staatsministerium der Justiz	1.017.763,9	1.016.074,2	+1.689,7
05	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Bildung und Kultus –	68.682,2	72.553,0	-3.870,8
06	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	406.686,4	471.626,8	-64.940,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	194.128,6	208.758,3	-14.629,7
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	509.813,8	243.251,1	+266.562,7
10	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	1.241.141,6	1.076.538,5	+164.603,1
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	20,8	19,8	+1,0
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	147.271,2	149.979,9	-2.708,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	43.579.222,2	43.387.077,7	+192.144,5
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	4.157,0	3.974,5	+182,5
15	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1.808.905,2	1.624.021,4	+184.883,8
	Summe	51.142.507,4	50.474.120,7	+668.386,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2015

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2015 Tsd. €	Einzel- plan
Betrag für 2015 Tsd. €	Betrag für 2014 Tsd. €	gegenüber 2014 mehr (+) weniger (-) Tsd. €	Betrag für 2015 Tsd. €	Betrag für 2014 Tsd. €		
6	7	8	9	10	11	12
122.450,4	121.982,2	+468,2	-121.841,2	-121.499,0	4.800,0	01
57.287,9	54.165,0	+3.122,9	-56.790,9	-53.659,0	2.218,0	02
6.782.600,7	6.822.365,4	-39.764,7	-4.618.992,4	-4.603.109,1	7.494.048,9	03
2.157.305,9	2.100.369,0	+56.936,9	-1.139.542,0	-1.084.294,8	299.560,7	04
11.192.663,3	10.895.071,5	+297.591,8	-11.123.981,1	-10.822.518,5	43.879,6	05
2.273.407,4	2.133.571,8	+139.835,6	-1.866.721,0	-1.661.945,0	544.588,3	06
918.210,2	938.322,5	-20.112,3	-724.081,6	-729.564,2	379.114,5	07
1.328.092,3	1.297.329,0	+30.763,3	-818.278,5	-1.054.077,9	265.835,4	08
4.398.309,1	4.021.462,1	+376.847,0	-3.157.167,5	-2.944.923,6	317.042,1	10
34.229,8	33.695,7	+534,1	-34.209,0	-33.675,9	-	11
855.283,3	878.948,6	-23.665,3	-708.012,1	-728.968,7	168.864,2	12
14.594.137,5	15.003.017,1	-408.879,6	+28.985.084,7	+28.384.060,6	490.200,0	13
99.887,0	95.007,5	+4.879,5	-95.730,0	-91.033,0	27.552,0	14
6.328.642,6	6.078.813,3	+249.829,3	-4.519.737,4	-4.454.791,9	544.978,3	15
51.142.507,4	50.474.120,7	+668.386,7	-	-	10.582.682,0	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2016 Tsd. €	Betrag für 2015 Tsd. €	gegenüber 2015 mehr (+) weniger (-) Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	609,2	609,2	-
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	497,0	497,0	-
03	Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	2.100.859,2	2.163.608,3	-62.749,1
04	Staatsministerium der Justiz	1.017.763,9	1.017.763,9	-
05	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Bildung und Kultus –	69.910,4	68.682,2	+1.228,2
06	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	406.939,8	406.686,4	+253,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	154.902,6	194.128,6	-39.226,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	468.321,8	509.813,8	-41.492,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	1.275.224,3	1.241.141,6	+34.082,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	20,8	20,8	-
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	126.128,8	147.271,2	-21.142,4
13	Allgemeine Finanzverwaltung	45.010.753,9	43.579.222,2	+1.431.531,7
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	4.186,6	4.157,0	+29,6
15	Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1.816.222,1	1.808.905,2	+7.316,9
	Summe	52.452.340,4	51.142.507,4	+1.309.833,0

Teil I: Haushaltsübersicht 2016

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2016 Tsd. €	Einzel- plan
Betrag für 2016 Tsd. €	Betrag für 2015 Tsd. €	gegenüber 2015 mehr (+) weniger (-) Tsd. €	Betrag für 2016 Tsd. €	Betrag für 2015 Tsd. €		
6	7	8	9	10	11	12
124.386,7	122.450,4	+1.936,3	-123.777,5	-121.841,2	3.200,0	01
55.129,6	57.287,9	-2.158,3	-54.632,6	-56.790,9	40,0	02
6.823.071,5	6.782.600,7	+40.470,8	-4.722.212,3	-4.618.992,4	7.780.383,3	03
2.205.796,5	2.157.305,9	+48.490,6	-1.188.032,6	-1.139.542,0	120.790,2	04
11.507.885,5	11.192.663,3	+315.222,2	-11.437.975,1	-11.123.981,1	157.877,6	05
2.374.868,1	2.273.407,4	+101.460,7	-1.967.928,3	-1.866.721,0	481.360,7	06
923.013,0	918.210,2	+4.802,8	-768.110,4	-724.081,6	379.883,5	07
1.322.694,8	1.328.092,3	-5.397,5	-854.373,0	-818.278,5	264.516,6	08
4.421.903,6	4.398.309,1	+23.594,5	-3.146.679,3	-3.157.167,5	275.291,9	10
35.424,7	34.229,8	+1.194,9	-35.403,9	-34.209,0	-	11
864.548,2	855.283,3	+9.264,9	-738.419,4	-708.012,1	152.006,1	12
15.227.331,8	14.594.137,5	+633.194,3	+29.783.422,1	+28.985.084,7	330.016,5	13
104.329,2	99.887,0	+4.442,2	-100.142,6	-95.730,0	13.292,0	14
6.461.957,2	6.328.642,6	+133.314,6	-4.645.735,1	-4.519.737,4	497.097,0	15
52.452.340,4	51.142.507,4	+1.309.833,0	-	-	10.455.755,4	

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

	Betrag für 2015	Betrag für 2016	Betrag für 2014
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	51.030.658,0	52.552.658,3	48.975.741,1
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	51.011.519,4	52.319.880,4	49.805.435,5
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	19.138,6	232.777,9	-829.694,4
B. Deckung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.707.023,6	426.618,1	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	818.000,0	700.000,0	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.207.023,6	976.618,1	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	1.248.000,0	1.130.000,0	97.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-930.000,0	-980.000,0	-540.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.041.849,4	879.682,1	2.038.379,6
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	130.988,0	132.460,0	668.685,2
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2).....	910.861,4	747.222,1	1.369.694,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	-19.138,6	-232.777,9	829.694,4
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.707.023,6	426.618,1	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	818.000,0	700.000,0	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.207.023,6	976.618,1	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	1.248.000,0	1.130.000,0	97.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-930.000,0	-980.000,0	-540.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	150,0	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	55.000,0	40.000,0	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2).....	-54.850,0	-39.850,0	-62.850,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.525.173,6	1.126.768,1	2.454.106,6
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.510.023,6	2.146.618,1	3.056.956,6
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-984.850,0	-1.019.850,0	-602.850,0

Anlage DBestHG 2015/2016

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 2015/2016
(DBestHG 2015/2016)**

1. Deckungsfähigkeit

1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel

1.1.1 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,

517 05 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft,

517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

518 0. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume,

518 31 Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt),

1.1.2 514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen und

527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen,

1.1.3 531 1. Fachveröffentlichungen und

531 2. Sonstige Veröffentlichungen.

1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) gegenseitig deckungsfähig.

1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist jeweils ein Abdruck des

entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Die danach zulässige gegenseitige Verstärkung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ³Bei grundstockfinanzierten Ansätzen ist eine Umschichtung nur zugunsten grundstockkonformer Hochbaumaßnahmen zulässig; das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

1.4 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne unter Beachtung der Nr. 3 gebunden. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen; dabei können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.

2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes zurückzuführen sind.

2.3 Für Beamte und Arbeitnehmer, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes

eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, wenn bei Titel 422 41 bis 422 42 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt sind.

- 2.4 Die Titel 422 0., 428 01 und 428 02 dürfen einseitig zulasten der Titel für Europäische Fonds verstärkt werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 47, 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.

- 3.1 Besondere Regelungen für den Hochschulbereich
- 3.1.1 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinn des Art. 22 BayHSchPG können auch auf gleich- oder höherwertigen Stellen für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren (jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) können auf Stellen für Akademische Direktoren oder auf Stellen für Leitende Akademische Direktoren (jeweils ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.1.2 ¹Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors (jeweils ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Akademische Räte, Akademische Oberräte, Akademische Direktoren oder Leitende Akademische Direktoren, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.1.3 Inhaber der Ämter des Akademischen Rats, des Akademischen Oberrats, des Akademischen Direktors oder des Leitenden Akademischen Direktors (jeweils einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben) der BesGr A 13 bis A 16 (Art. 19 bis 21 und 24 BayHSchPG) sowie vergleichbare Arbeitnehmer können auf Stellen für Professoren der BesGr W 2 und W 3 verrechnet werden.

- 3.1.4 Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14) dürfen mit entsprechend eingestuften Arbeitnehmern sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Bachelor-Abschluss besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für wissenschaftliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen (Art. 22 BayHSchPG) entsprechend befristet ist, sowie mit Ärzten, die in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.

- 3.1.5 Stellen der Entgeltgruppe 13 dürfen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Arbeitnehmerverhältnis im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG besetzt werden, die einen Bachelor-Abschluss erworben haben.

- 3.1.6 Künstlerische Mitarbeiter werden bei der Stellenverrechnung wie wissenschaftliche Mitarbeiter behandelt.

- 3.1.7 ¹Ärzte der klinisch-theoretischen Institute der Medizinischen Fakultäten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken erfasst sind, können in besonderen unabweisbaren Fällen auf Stellen der BesGr W 2, des akademischen Mittelbaus oder Arbeitnehmerstellen in den Entgeltgruppen 13 bis 15 verrechnet werden. ²Hierzu bedarf es mit Ausnahme der Nachbesetzungen der Bestandsfälle der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

- 3.1.8 Unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1.4 dürfen auf Stellen für Juniorprofessoren (BesGr W 1) Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) sowie entsprechend eingestufte Arbeitnehmer und wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Bachelor-Abschluss verrechnet werden.

- 3.2 Besondere Regelungen für den Richterbereich

Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.

- 3.3 Arbeitnehmer-Budget

- 3.3.1 ¹Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, zur Vorbereitung einer Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets bei der Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte und Richter, die gemäß Nr. 2.1 Satz 1 und Nr. 2.2 Satz 1 der gemeinsamen Bewirtschaftung unterliegen, mit Arbeitnehmern zu bestimmen, dass Entgelte abweichend auf Titel 428 07 gebucht werden können. ²Auf über- oder außerplan-

- mäßige Ausgaben, die sich auf Grund der nach Satz 1 abweichenden Buchung ergeben, ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.
- 3.3.2 Im Rahmen der Pilotierung des Arbeitnehmer-Budgets kann das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof einen von den Durchführungsvorschriften zum Haushaltsgesetz, den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und den Bestimmungen für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge und sonstigen Leistungen bei Versetzung, Abordnung und Zuweisung abweichenden Nachweis der Entgeltzahlungen bestimmen.
- 3.4 Feststellungen der Rechnungsprüfung
- ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek) vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz 2002 Nr. 27) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern,
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog Abschnitt 13 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in der jeweils geltenden Fassung),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- 4.2.5 für die Übernahme von Kosten einer Impfung gegen FSME (Grundimmunisierung, Auffrischungsimpfung, Impferum); Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die beschäftigte Person in definierten FSME-Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut
- a) in der Land-, Forst- und Holzwirtschaft, im Gartenbau sowie in der Vermessungsverwaltung regelmäßig Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern,
- b) im Straßenbetriebsdienst und im Bereich der Wasserwirtschaft mit regelmäßigen Tätigkeiten in niederer Vegetation,
- c) im Tierhandel und bei der Jagd Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren oder
- d) in Forschungseinrichtungen und Laboratorien regelmäßig Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerrhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist,
- ausübt und dadurch die Gefahr einer Infektion durch das FSME-Virus deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung,
- 4.2.6 für die Übernahme der notwendigen Fahrkosten (bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder im Fall einer notwendigen Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Wegstreckenentschädigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 6 Abs. 6 BayRKG) für die aus Anlass einer dienstlich angeordneten Inanspruchnahme des beim Betriebsärztlichen Dienst im jeweiligen Geschäftsbereich angesiedelten Psychologen.
- 4.3 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen; Lehreinrichtungen im Sinn dieser Vorschrift

sind solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Bildungsaufgaben für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wahrnehmen. ²Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehreinrichtung) wohnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV, Art. 4 Abs. 3 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 127 BayBG bleibt unberührt.

4.4 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Titel 459 1.

- a) zulasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 und der Titel 119 01 und 119 49,
- b) zulasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82

verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Titel 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Titels 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist.

4.5. ¹Aus Mitteln für Bezüge und dergleichen wird Beamten, die im Lauf des Kalenderjahres vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden, eine außertarifliche Leistung gewährt. ²Entsprechendes gilt, wenn Beschäftigte während des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis im Sinn des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht wechseln. ³Die außertarifliche Leistung beträgt für die Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 11 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. des monatlichen Entgelts, das dem Beschäftigten in den letzten drei Monaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht durchschnitt-

lich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ⁴Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht unmittelbar vorhergeht. ⁵Die außertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat. ⁶Die außertarifliche Leistung ist zulasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Besoldung nach Besoldungsrecht geführt wurde.

4.6 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

4.7 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.

4.8 ¹Gesetzliche, durch Rechtsverordnung geregelte oder tarifliche Ausgaben zur finanziellen Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses sind auf der Haushaltsstelle zu verbuchen, auf der die Bezüge des Beschäftigten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses verbucht wurden. ²Satz 1 gilt entsprechend soweit eine durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Tarifvertrag geregelte finanzielle Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Urlaub bei Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses in einer Bekanntmachung der Staatsregierung oder in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für entsprechend anwendbar erklärt wird.

- 5. Prüfungskosten, Personal- und Sachausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Bezüge der Beamten und Richter oder Entgelte der Beschäftigten im Staatshaushalt gebucht und nachgewiesen werden, aber ganz oder teilweise von Stellen außerhalb des Staatshaushalts (Dritten) finanziell zu tragen sind, sind auch die Ausgaben für Beihilfen, abzuführende Beihilfe- und Verwaltungskostenpauschalen in den Fällen von Art. 6 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 des Haushaltsgesetzes, Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder, Auslagenersatz im Sinn des Art. 12 BayUKG, Übergangsgelder sowie alle sonstigen personalbezogenen Ausgaben (z.B. Unfallfürsorgeleistungen, Sachschadenersatz und Fortbildungsreisen) zulasten der Ansätze aus Mitteln Dritter zu leisten.
- 5.3 Aus Mitteln der Titel 518 0. und 518 31 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sind auch die Ausgaben für durchzuführende Ausschreibungsverfahren zur Anmietung von Bestellbauten (Immobilien, die ein privater Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers errichtet), insbesondere die für die Beauftragung privater Sachverständiger anfallenden Ausgaben, zu bestreiten.
- 6. Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 BayHO. ³Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, für die Erstellung der Planungsunterlagen von Neubauten nähere Anordnungen zu erlassen.
- 7. Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte und aus Rabatten für bereits gezahlte Ausgaben dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ³Einnahmen aus der Abgabe von Strom an Bedienstete im Zusammenhang mit der Stromtankung von Elektrofahrzeugen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen und Zahlungen anstelle von Garantieleistungen Dritter dürfen stets, also auch nach Abschluss der Bücher, insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
- 7.4 An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden.
- 8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**
- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
- a) bei einer anrechnungsfähigen Herstel-

lungssumme bis 1 500 000 €
5,5 v.H.,

- b) bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 500 000 €
5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um bis zu 80 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden, Innenräumen und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen 1 und 3 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl I S. 2276) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten (§ 14 HOAI) aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die Vorschriften des von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Dezember 2008, Az. IIZ5-40012-004/08, eingeführten Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern), Ausgabe 2008, in der jeweils geltenden Fassung. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

- a) für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 34 Abs. 3 HOAI 1,3 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme,
b) für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 34 Abs. 3 HOAI 0,6 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich

der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nr. 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 34 Abs. 3 HOAI.

- 8.1.3 Bei dem Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.

- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Bau-nebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.

- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden

- 8.3.1 die personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

- 8.3.2 die Ausgaben für Fachliteratur und fachgebundene Verbrauchsgüter,

- 8.3.3 die Ausgaben für Bauleitungen und für Ausschreibungen im Vergabeverfahren.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werden den zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabebetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte und Arbeitnehmer dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger

- als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkerpreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 11. Weitergabe von Zuwendungen**
- Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.
- 12. Dezentrale Budgetverantwortung**
- 12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit**
- ¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 12, 14 und 15
- a) die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 und 422 42, 427 01, 427 41, 427 99, 428 11, 428 12, 428 21, 428 22, 428 30, 428 41, 428 66, 428 99, der Gruppe 429, der Titel 443 16, 453 01, 459 0., 459 1. und 459 49,
- b) die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529, der Titel 527 2., 531 2., 532 0. sowie der Gruppe 549 und
- c) die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82
- nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zulasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.
- 12.2 Verstärkung aus dem Stellingehalt gebundener Stellen**
- Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellingehalt einer frei gewordenen und besetzbaren Stelle zur Verstärkung der in Nr. 12.1 genannten Ansätze unter folgender Maßgabe verwendet werden:
- 12.2.1 ¹Die Stelle muss über die Wiederbesetzungssperre hinaus mindestens ein Jahr lang freigehalten werden; Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Haushaltsgesetzes findet keine Anwendung. ²Die Verwendung der Stellingehälter für eine Verstärkung kann somit erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre erfolgen.
- 12.2.2 Für jeden vollen Monat, für den die Stelle dann über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneintrag hinaus gezielt freigehalten wird, können entweder
- a) ¹/₁₂ aus 75 v.H. des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung der Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 oder
- b) ¹/₁₂ aus 50 v.H. des Durchschnittlichen Stellingehalts zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- 12.2.3 Mit dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle endet die Verstärkungsmöglichkeit der Nr. 12.2.
- 12.3 Deckungsfähigkeit der in Nr. 12.1 genannten Personalausgaben**
- 12.3.1 ¹Einsparungen bei den in Nr. 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison – ohne Kettenverlängerung – zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte). ²Die Einschränkungen des Satzes 1 gelten nicht, soweit lediglich der bei Altersteilzeit von Arbeitnehmern auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen nur bei mindestens einjährigem Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nr. 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich der Titel 428 21 und 428 22 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneintrag hinaus.
- 12.3.3 ¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 der Titel 422 41, 422 42 und 428 41 darf nur einseitig

	<p>zulasten dieser Titel in Anspruch genommen werden. ²Die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 dieser Titel untereinander bleibt unberührt.</p>		<p>der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nr. 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.</p>
12.4	<p>Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen</p> <p>¹Die Einschränkungen der Nrn. 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit bei der Privatisierung von Aufgaben eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, die entbehrlichen Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan (stellen- und betragsmäßig) abgesetzt werden. ²Auf sich hiernach ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden, sofern im Einzelfall die auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamthöhe der umgewidmeten Durchschnittlichen Stellengehälter 250 000 € nicht übersteigt; außerplanmäßige Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.</p>	12.7	<p>Übertragbarkeit, zeitliche Bindung</p>
		12.7.1	<p>Übertragbarkeit</p> <p>Die in Nr. 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.</p>
		12.7.2	<p>Zeitliche Bindung</p> <p>Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nr. 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabe- reste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.</p>
12.5	<p>Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen</p>	12.8	<p>Einzelregelungen</p> <p>Die in den Nrn. 12.1 bis 12.7 getroffenen Regelungen finden keine Anwendung, soweit in den Einzelplänen in den Vorbemerkungen zum Geltungsbereich der Regelungen zur dezentralen Budgetverantwortung einzelne Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind; sie finden zusätzlich Anwendung, soweit dort einzelne Bereiche ausdrücklich einbezogen sind.</p>
12.5.1	<p>Bauunterhalt</p> <p>¹Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nr. 1.2 bleibt unberührt.</p>	12.9	<p>Berichtspflicht</p> <p>Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nrn. 12.1 und 12.8 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 500 000 € übersteigen.</p>
12.5.2	<p>Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Gruppe 548 gilt nur als einseitige Verstärkung zulasten der Titel dieser Gruppe.</p>		
12.6	<p>Koppelung mit Einnahmen</p> <p>¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie</p>		

2015-2-V

**Gesetz
zur Schwerpunktsetzung von
Aufgaben bei den Regierungen sowie
zur Änderung des
Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
(SARG)**

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Art. 6 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Fachaufsichtsbehörde für alle Ämter für Ausbildungsförderung ist die Regierung von Niederbayern.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, ber. S. 547), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sind die Regierungen“ durch die Worte „ist die Regierung von Oberfranken“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes

über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 235 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Fachaufsichtsbehörde für alle Ämter für Ausbildungsförderung ist die Regierung von Niederbayern.“

2. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 336 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S 2002, 2025) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Betreuungsbehördengesetzes“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anerkennung und Beratung von Betreuungsvereinen ist die Regierung, in deren Regierungsbezirk der Verein seinen Sitz hat, und für die staatliche Förderung von Betreuungsvereinen die Regierung von Mittelfranken örtlich zuständig.“

2. Art. 5 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.

4. Der bisherige Art. 8 wird Art. 6; die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

§ 5

Änderung des Gesetzes zur
Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 424 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 111b folgende Fassung:

„Art. 111b Zuständigkeit für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz“.

2. Art. 106 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig

1. für die Erstattung des Bundes- und Landesanteils an den Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge zu Lasten und
2. die Vereinnahmung von Rückflüssen zu Gunsten

des Bundes- und des Landeshaushalts, soweit für die Leistungserbringung die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge gemäß Art. 99 oder die überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge gemäß Art. 100 Abs. 2 zuständig sind.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. Es wird folgender Art. 111b eingefügt:

„Art. 111b

Zuständigkeit für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Erstattung der Aufwendungen, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes entstehen.“

§ 6

Änderung des Gesetzes
über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 426 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 46 und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch die Worte „Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und sonstige öffentliche Straßen im Sinn des Art. 53 BayStrWG“ ersetzt.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ durch die Worte „EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisfreie Gemeinden und der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige staatliche Landratsamt, können sich zu einem Zweckverband gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zusammenschließen und diesem die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden

1. für die Fahrzeugzulassung,
2. für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr,
3. für das Fahrlehrerwesen oder
4. nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

übertragen.“

3. In Art. 10a Abs. 1 einleitender Satzteil wird das Wort „Binnenschiffahrtssdienste“ durch das Wort „Binnenschiffahrtssinformationssdienste“ ersetzt.

4. In Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 werden im Klammerzusatz nach den Worten „S. 1774“ die Worte „, ber. S. 3975“ eingefügt.

5. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 7

Übergangsregelung

¹Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, verbleibt es bei der

bisherigen Zuständigkeit. ²Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

453-2-G

Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV)

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zentren für Präimplantationsdiagnostik

(1) Zuständig für die Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (im Folgenden: Staatsministerium).

(2) Zentren für Präimplantationsdiagnostik in Bayern dürfen Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik erst nach zustimmender Bewertung der Bayerischen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik durchführen.

Art. 2

Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik

(1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 5 bis 7 der Präimplantationsdiagnostikverordnung wird die „Bayerische Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik“ mit Sitz in München errichtet. ²Sie kann sich zur Erledigung ihrer Geschäfte einer beim Staatsministerium eingerichteten Geschäftsstelle bedienen.

(2) Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik prüft und bewertet die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 des Embryonenschutzgesetzes nur dann, wenn eine Maßnahme der Präimplantationsdiagnostik an einem bayerischen Zentrum für Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden soll.

(3) ¹Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus der Fachrichtung Medizin je eine Fachärztin oder ein Facharzt für
 - a) Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin,
 - b) Humangenetik,
 - c) Kinder- und Jugendmedizin und

d) Psychiatrie und Psychotherapie,

2. aus der Fachrichtung Recht eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt,
3. aus der Fachrichtung Ethik eine Sachverständige oder ein Sachverständiger, die oder der durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen ist, und
4. je einem Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen
 - a) der Patientinnen und Patienten und
 - b) der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied mit entsprechender Qualifikation bestellt.

(4) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt, im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ²Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, wird für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(5) ¹Die Mitarbeit in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik erfolgt ehrenamtlich. ²Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

(6) ¹Die Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf. ²Sie bestimmt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen und gibt ihre Bewertungen rechtsverbindlich ab.

(7) ¹Die Kosten der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik werden vom Staat getragen. ²Die von ihr festgesetzten Gebühren und Auslagen fließen dem Staat zu; die Bestimmungen des Kostengesetzes finden Anwendung.

(8) ¹Das Staatsministerium kann die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik überprüfen. ²Die Ethikkommission gibt ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle ihre Angelegenheiten und Entscheidungen. ³Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Kommission für rechtswidrig, hat sie oder er sie zu beanstanden und vor Bekanntgabe die Entscheidung des Staatsministeriums herbeizuführen. ⁴Das Staatsministerium kann rechtswidrige Entscheidungen der Ethikkommission aufheben.

Art. 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2011-2-I

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„Art. 17 (aufgehoben)

Art. 18 Halten von Hunden“.

b) Art. 37a erhält folgende Fassung:

„Art. 37a Zucht und Ausbildung von Kampfhunden“.

c) Art. 47 erhält folgende Fassung:

„Art. 47 (aufgehoben)“.

d) Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57 (aufgehoben)“.

e) In Art. 62 wird das Wort „ ; Außerkrafttreten“ gestrichen.

2. Art. 57 wird aufgehoben.

3. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ ; Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2025-1-I, 762-6-F, 2025-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 57 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 3 und“ gestrichen.
3. In Art. 19 werden die Worte „beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl S. 489)“ durch die Worte „am 22. Dezember 1933“ sowie das Wort „Reichssteuerrecht“ durch das Wort „Bundessteuerrecht“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

LBS Bayerische Landesbausparkasse

(1) ¹Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS Bayern) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Träger der LBS Bayern ist der Sparkassenverband Bayern. ³Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der LBS Bayern gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. ⁴Die LBS Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; der Träger der LBS Bayern haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) ¹Die LBS Bayern pflegt das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. ²Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte. ³Die LBS Bayern führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

(3) Organe der LBS Bayern sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

(4) ¹Die Rechtsaufsicht über die LBS Bayern führt das Staatsministerium. ²Es kann rechtswidriges Verhalten der LBS Bayern beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen. ³Art. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die LBS Bayern kann mit einem Grundkapital ausgestattet werden. ²Die Anteile am Grundkapital können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Rechtsträger übertragen werden, an denen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(6) ¹Im Übrigen werden die Verhältnisse der LBS Bayern durch Satzung geregelt. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

5. Art. 31 und 32 werden aufgehoben.

6. Die bisherigen Art. 33 und 36 werden Art. 31 und 32.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 371 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Bank besteht als rechtlich unselbständige Anstalt die Bayerische Landesbo-

denkreditanstalt, Anstalt der Bayerischen Landesbank, als ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik, deren Aufgabe das Fördergeschäft ist.“

2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „der rechtlich unselbständigen“ durch die Worte „rechtlich unselbständiger“ ersetzt.
3. Abschnitt VI wird aufgehoben.
4. Der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 29 wird Art. 28 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Aufhebung alten Rechts“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.
 - d) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Sparkassenordnung

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl S. 332, BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „– unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertretun-

gen –“ durch die Worte „einschließlich des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „oder des Vorstands“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehört der Vorsitzende des Verwaltungsrats an.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; Halbsatz 2 wird aufgehoben.

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eilbedürftige Geschäfte können anstelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-F/K

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und Art. 2 Abs. 3 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“
3. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
4. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
6. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.
7. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministe-

rium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen“ durch die Worte „Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.

8. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst werden gemeinsam ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Es trifft“ durch die Worte „Sie treffen“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 26b eingefügt:

„Art. 26b

(1) Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 9 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.

(2) Wenn beide Lebenspartner der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer jedes Lebenspartners für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 ermittelt, wenn die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2242-1-K

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Buchst. b bis l“ durch die Worte „Buchst. b bis n“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:

„die Bestellung je eines stellvertretenden Mitglieds nach den Sätzen 3 und 4 ist möglich.“

cc) In Satz 7 werden die Worte „Innern (Oberste Baubehörde) und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Innern, für Bau und Verkehr (Oberste Baubehörde) und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b werden die Worte „Landkreisverbands Bayern“ durch die Worte „Bayerischen Landkreistags“ ersetzt.

bb) In Buchst. c werden die Worte „Verbands der bayerischen Bezirke e. V.“ durch die Worte „Bayerischen Bezirkstags“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Buchst. l und folgender Buchst. m eingefügt:

„l) einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,

m) einem Vertreter des bayerischen Handwerks,“.

dd) Der bisherige Buchst. l wird Buchst. n.

2. In Art. 21 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ ein Komma und die Worte „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes und der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015)**

Vom 17. Dezember 2014

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „die Personen mit Nebenwohnung sowie“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigten Zahlen der Personen mit Nebenwohnung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2015 mit vier Fünfteln, der Schlüsselzuweisungen 2016 mit drei Fünfteln, der Schlüsselzuweisungen 2017 mit zwei Fünfteln und der Schlüsselzuweisungen 2018 mit einem Fünftel zugerechnet.“

2. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „105 000 €“ durch die Worte „110 000 €“ ersetzt.

3. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die pauschalen Zuweisungen nach Satz 1 werden zum Stichtag 1. Januar 2015 fortgeschrieben, indem die bis zum 31. Dezember 2014 eingetretenen Veränderungen in der Länge des Straßennetzes in kommunaler

Straßenbaulast durch entsprechende prozentuale Zu- oder Abschläge auf die pauschalen Zuweisungen berücksichtigt werden. ³Soweit Zuschläge auf Veränderungen entfallen, die sich aus einem Wechsel der Straßenbaulast-trägerschaft ab dem 1. Januar 2010 ergeben, erhöhen sich diese bei einem Wechsel von Satz 1 Nr. 2 nach Satz 1 Nr. 1 um ein Drittel und bei einem Wechsel von Satz 1 Nr. 3 nach Satz 1 Nr. 2 um die Hälfte.“

4. Dem Art. 13b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die pauschalen Zuweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden zum Stichtag 1. Januar 2015 fortgeschrieben, indem die bis zum 31. Dezember 2014 eingetretenen Veränderungen in der Länge des Kreis- oder Gemeindestraßennetzes durch entsprechende prozentuale Zu- oder Abschläge auf die pauschalen Zuweisungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt werden.“

5. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „112 200 000 €“ durch die Worte „112 500 000 €“ ersetzt.

6. Art. 13e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „81 250 000 €“ durch die Worte „70 250 000 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „2013 bis 2015“ durch die Worte „2015 bis 2018“ und die Worte „16 000 000 €“ durch die Worte „13 000 000 €“ ersetzt.

7. In Art. 13h werden die Worte „256 000 000 €“ durch die Worte „252 000 000 €“ ersetzt und wird die Abkürzung „FAG“ gestrichen.

8. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 3 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Art. 23a Abs. 1 bis 4.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zahl der in den Unterkünften zur Erstaufnahme am 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres untergebrachten Personen, die im Melderegister nicht erfasst sind, ist der Einwohnerzahl nach Abs. 1 Satz 1 zuzurechnen. ²Maßgebend für die Zurechnung zu einer Gemeinde und einem Gemeindeverband ist die Lage einer Unterkunft zur Erstaufnahme.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zur BayAVOGFRG“ durch die Abkürzung „BayAVGFRG“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „die für die Zurechnung nach § 1 Abs. 2 maßgebende Zahl der in den Unterkünften zur Erstaufnahme untergebrachten Personen, die im Melderegister nicht erfasst sind, jährlich bis zum 1. August sowie“ eingefügt.
4. § 23 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-22-F , 2022-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der
Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung**

Vom 9. Dezember 2014

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

die Bayerische Staatsregierung und

2. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 47 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Bayerischen
Nebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 70 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 21 das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „1 848“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Übernahme der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für einen Angehörigen gilt als unentgeltlich, solange eine hierfür gewährte Aufwandsentschädigung den in § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bestimmten Wert nicht überschreitet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „1 848“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1 848“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „3.684“ durch die Zahl „5.148,64“, die Zahl „4.296“ durch die Zahl „6.006,75“, die Zahl „4.908“ durch die Zahl „6.864,85“, die Zahl „5.520“ durch die Zahl „7.722,96“ und die Zahl „6.144“ durch die Zahl „8.581,07“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßgeblich ist die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Ende des Kalenderjahres angehört.“

- c) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Einheitliche mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter der Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in Satz 1 genannten jeweiligen Höchstbeträge; werden die Grundgehälter mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Halbsatz 1 der Vomhundertsatz für die jeweils niedrigste Besoldungsgruppe, auf die sich der jeweilige Höchstbetrag bezieht. ⁴Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann die nach Satz 3 erhöhten Beträge jeweils neu bekannt machen.“

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; die Worte „Nummer 1 oder 2“ werden durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der abzuführende Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“

8. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, so ist ein Entgelt in Höhe von 85 v.H. des fiktiven Entgelts zu entrichten.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird das Entgelt oder die Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der rückständige Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 3 entfällt; in Satz 2 wird vor dem Wort „Nebentätigkeitsverordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung

§ 3 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen

(Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV) vom 2. August 2012 (GVBl S. 414, BayRS 2022-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 48 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; im schließenden Satzteil werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag nach Abs. 2 zugrunde zu legen ist“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1073),

2. § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebentätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 336).

München, den 9. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung

Ilse A i g n e r
Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten
und
Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern**

Vom 9. Dezember 2014

Auf Grund von

1. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 92 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
3. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
4. Art. 2 Abs. 3 ZustG,
5. Art. 96 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 664), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge)“.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Beamten der Polizei, der unter der Verwaltung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stehenden Schulen und dessen nachgeordneten Dienststellen mit Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern sowie die unter der Verwaltung der Regierung von Oberbayern stehenden Schulen,“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Sitz der Dienststelle“ die Worte „im Regierungsbezirk Oberbayern oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beamten im nachgeordneten Dienstbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
 - a) im Regierungsbezirk Oberbayern an den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie der Landesstelle für den Schulsport die Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen,
 - b) im Regierungsbezirk Oberbayern an den Grund- und Mittelschulen, den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen und den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminare) die Dienststelle Landshut des Landesamts für Finanzen,

- c) an den der Bayerischen Staatsbibliothek sowie den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlung Bayerns nachgeordneten Dienststellen die Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen,“.
- ccc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- eee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- fff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6; nach dem Wort „Gewicht“ werden die Worte „ , der Beschussämter“ eingefügt.
- ggg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- hhh) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
- iii) Die bisherigen Nrn. 10 bis 12 werden Nrn. 8 bis 10.
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
5. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „BeamtVG“ durch das Wort „BayBeamtVG“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstunfallfürsorge“ die Worte „ , für die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen (Art. 97 BayBG)“ eingefügt.
7. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesamts“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „Fachhochschulen,“ die Worte „des Landesamts für Verfassungsschutz, der“ eingefügt.

9. § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Innern“ werden die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- bb) Die Worte „ , des Landesamts für Verfassungsschutz“ werden gestrichen.
- b) In Buchst. b werden die Worte „Wissenschaft, Forschung“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft“ ersetzt.
- c) Buchst. c wird aufgehoben.

10. Die Überschrift von Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelung“.

11. § 11a wird aufgehoben.

12. Der Zweite Teil wird aufgehoben.

13. Der bisherige Dritte Teil wird Zweiter Teil; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschrift“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge vom 11. Oktober 2011 (GVBl S. 532, BayRS 2032-3-1-4-F) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung

Ilse Aigner
Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten
und
Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

805-2-A/U

Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA)

Vom 9. Dezember 2014

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 36 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348),
3. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1558),
4. § 23 Abs. 1 Satz 3 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
5. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
6. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),

die Bayerische Staatsregierung,

7. Art. 12 Nr. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 426 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,

8. Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U/G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

9. Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, ber. S. 547),

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,

10. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254),

11. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl I S. 2246),

12. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896),

13. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2564),

14. § 13 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl I S. 868), in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,

folgende Verordnung:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten, Auffangzuständigkeit

(1) ¹Es gelten die in der **Anlage** aufgeführten besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten. ²Soweit in der Anlage, in besonderen Rechtsvorschriften oder in Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt – jeweils für ihren örtlichen Bereich zuständig für den Vollzug aller in § 8 Nr. 2 Buchst. g bis l und § 10 Nr. 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übertragenen Aufgaben. ³Oberste Landesbehörde ist jeweils das zuständige Staatsministerium.

(2) ¹Aufgaben, die nach Abs. 1 Satz 2 den Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt – obliegen, werden

1. in Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes und des Fahrpersonalrechts, und
2. bei Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die in nichtoffener Bauweise unter Tage errichtet werden, für Wiederherstellungsarbeiten und die Abfallbeseitigung in unterirdischen Hohlräumen sowie im Rahmen der Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,

von den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken – Bergämtern – für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 3 Abs. 2 der Bergbehörden-Verordnung wahrgenommen. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist insoweit oberste Landesbehörde. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Zulassung von Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 und 6 des Produktsicherheitsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 8a der Verordnung vom 8. September 2013 (GVBl S. 586),
2. §§ 6 und 7 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 362 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), sowie
3. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450).

München, den 9. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung

Ilse A i g n e r
Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten
und
Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

Anlage

Besondere Zuständigkeiten

Abkürzungen

GAA ...	Regierung von ... – Gewerbeaufsicht –
Gde	Gemeinde
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LGL	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LfU	Landesamt für Umwelt
LMG	Landesamt für Maß und Gewicht
Pol	Polizei
Reg	Regierung
ZBS	Bayerisches Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldstelle –
ZLG	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
1.	Arbeitsschutzgesetz soweit Schankanlagen betroffen sind	KVB
2.	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
2.1	soweit Schankanlagen betroffen sind	KVB
2.2	§ 14 Abs. 6 Satz 2 BetrSichV	LfU
2.3	Überwachung und Betreuung einer die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitenden Anlage	gemäß Einzelfallbestimmung durch StMUV, soweit getroffen
3.	Druckluftverordnung	
3.1	Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Druckluftverordnung	StMAS
3.2	Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung	LGL
4.	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) § 7 Abs. 2 ArbMedVV	LGL
5.	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	
5.1	Befugnis erteilende Behörde gemäß Abschnitte 3 bis 9 ProdSG – einschließlich Notifizierung –	ZLS
5.2	Abschnitte 2 bis 7 ProdSG – soweit nicht Nr. 5.1 –, bei Bedarfsgegenständen nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit	ZLS – soweit im Abkommen über die ZLS geregelt –, im Übrigen GAA OB für OB, NB, Schw. und GAA MFr. für die übrigen Regierungsbezirke
6.	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) § 6 Abs. 1 32. BImSchV	StMUV
7.	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	GAA NB
8.	Gesetz über den Ladenschluss	
8.1	Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 Gesetz über den Ladenschluss	Bayerische Landesapothekerkammer

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
8.2	§ 19 Abs. 1 Halbsatz 2, § 20 Abs. 2a Gesetz über den Ladenschluss	Gde
8.3	§ 22 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss a) Aufsicht b) Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 6, 8 Abs. 1, §§ 9 bis 12, 14, 15, 20 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften	a) KVB b) auch Gde
8.4	§ 23 Abs. 1 Gesetz über den Ladenschluss: soweit der Anlass für die Bewilligung auf einen Regierungsbezirk begrenzt ist	Reg, im Übrigen StMAS
8.5	Ahndung von Verstößen nach § 24 Gesetz über den Ladenschluss	KVB oder Gde; es gilt § 39 OWiG
9.	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	GAA OFr.
10.	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	
10.1	§ 4 Abs. 1 und 3 FPersG: bei Straßenkontrollen	Pol
10.2	§ 5 Abs. 1, § 7 FPersG: Untersagung der Weiterfahrt	Pol
11.	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
11.1	§ 4 Abs. 2 FPersV	TÜV SÜD Auto Service GmbH und DEKRA Automobil GmbH
11.2	§ 20 Abs. 1 und 2 FPersV: bei Straßenkontrollen	Pol
12.	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG	
12.1	Nr. 10 Abs. 5 Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG hinsichtlich Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte	StMAS
12.2	Nr. 10 Abs. 6 Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG a) für Datenerhebung: bei Straßenkontrollen; in Betrieben b) für Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte	a) Pol/ZBS; GAA b) wie Nr. 12.1
13.	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	
13.1	§ 27 Abs. 2, § 51 JArbSchG	Das GAA entscheidet bei landwirtschaftlichen Betrieben im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei einem Beschäftigungsverbot nach § 27 Abs. 2 JArbSchG auch im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt
13.2	§ 55 Abs. 1 JArbSchG	StMAS
13.3	§ 56 Abs. 3 Satz 1 JArbSchG	StMBW für die Berufung eines Lehrers

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
14.	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)	
14.1	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen und Erhebungsbögen für Untersuchungen nach § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 JArbSchG an bayerische Schüler	zuletzt besuchte bayerische Schule
14.2	§ 4 JArbSchUV hinsichtlich der Ausgabe von Untersuchungsbögen	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns oder die von ihr im Einvernehmen mit dem StMAS benannte Stelle
15.	Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG nur hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	GAA OB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA MFr.
16.	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BEEG	wie Nr. 15
17.	Chemikaliengesetz (ChemG)	
17.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12f ChemG	LGL
17.2	§ 16e Abs. 1 ChemG	GAA OFr. (nur für Biozidprodukte), im Übrigen GAA UFr.
17.3	§ 16e Abs. 3 ChemG	StMUV
17.4	§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 1, § 22 ChemG	LGL
17.5	§ 21a ChemG	GAA UFr.
17.6	§ 28 Abs. 8 und 9 ChemG	GAA OFr.
18.	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
18.1	§ 4 Abs. 2 bis 6 und 9 bis 11, §§ 5, 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 GefStoffV	GAA UFr.
18.2	§ 4 Abs. 7 und 8, § 16 Abs. 3 GefStoffV	GAA OFr.
18.3	§ 2 Abs. 14 Satz 3, § 10 Abs. 5 Satz 2, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3, Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3, Nr. 4.3.1 Abs. 1 Satz 2, Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	LGL
19.	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)	
19.1	§ 3 Abs. 2 und 3 ChemOzonSchichtV	vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)
19.2	§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 ChemOzonSchichtV	LfU
19.3	im Übrigen	GAA NB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA OFr.
20.	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
20.1	§ 1 ChemVerbotsV	GAA UFr.
20.2	§§ 2 und 5 ChemVerbotsV	GAA NB
20.3	im Übrigen	wie Nr. 19.3
21.	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	GAA NB

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
22.	Verordnung (EG) 1005/2009 § 28 Abs. 2 Verordnung (EG) 1005/2009	StMUV
23.	Verordnung (EG) 850/2004 Art. 7 Verordnung (EG) 850/2004	vgl. Art. 29 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
24.	Verordnung (EG) 1907/2006	
24.1	Art. 33, 55 bis 66 Verordnung (EG) 1907/2006	GAA OFr.
24.2	Art. 35 Verordnung (EG) 1907/2006	GAA
24.3	Art. 67 Abs.1 Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nrn. 4, 5 Abs. 1 und 2, Nrn. 7 bis 11, 20 Abs. 6 (mit Ausnahme von Buchst. a) Spiegelstriche 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10 und 11, Nrn. 27, 40 Abs. 1 Spiegelstriche 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 (mit Ausnahme von Abs. 3), Nr. 47 Abs. 5 bis 7, Nr. 50 Abs. 5 Verordnung (EG) 1907/2006 für die in Spiegelstriche 4 und 5 genannten und ihnen vergleichbare Erzeugnisse sowie Abs. 6, Nrn. 51 bis 52, 63 bis 64 Verordnung (EG) 1907/2006	KVB
25.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	
25.1	§ 4 Abs. 2 und 3 ChemKlimaschutzV	vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9 AbfZustV
25.2	§ 5 Abs. 3, § 6 ChemKlimaschutzV	LfU
25.3	im Übrigen	wie Nr. 19.2
26.	Verordnung (EG) 1102/2008	
26.1	Art. 1 Verordnung (EG) 1102/2008	GAA NB
26.2	im Übrigen	vgl. Art. 29 BayAbfG
27.	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
27.1	§ 15 Abs. 6, 7 Nr. 1, § 21 Abs. 3 Satz 4, §§ 23, 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 5, §§ 34 und 35 SprengG – nur bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen –	KVB
27.2	§ 17 Abs. 4 SprengG	GAA OB
27.3	§ 26 Abs. 1 SprengG	Pol
27.4	§§ 30, 31 Abs. 1 und 2, § 32 SprengG	
	a) bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen	a) KVB
	b) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV	b) Gde
	c) für die Verbringung	c) auch Pol
28.	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	
28.1	§ 3 Abs. 3 1. SprengV für die Verbringung	GAA und Pol
28.2	§ 12 c Abs. 2 und 4 1. SprengV	ZLS
28.3	§ 23 Abs. 6 Satz 2 1. SprengV	
	a) Brandschutz	a) Gde nach Bayerischem Feuerwehrgesetz

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
	b) öffentliche Sicherheit und Ordnung	b) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach allgemeinem Sicherheitsrecht zuständige Behörden, insbesondere KVB
28.4	§ 24 Abs. 1 1. SprengV	
	a) nur in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2 1. SprengV	a) GAA OB
	b) nur in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV	b) Gde
28.5	§ 24 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV	Gde
28.6	§ 19 Abs. 2, § 32 Abs. 1, §§ 36, 40 Abs. 5, § 40a Abs. 1, § 48 1. SprengV	GAA OB
28.7	§ 34 Abs. 2 1. SprengV; nur bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen	KVB
29.	Medizinproduktegesetz (MPG)	
29.1	Strahlenschutzrechtliche Fragen zu Medizinprodukten, die radioaktive Stoffe oder der Strahlenschutzverordnung unterliegende Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen enthalten – ausgenommen § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 MPG –	LfU
29.2	§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 15a Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 18 Abs. 3 Nrn. 2 und 3, § 26 Abs. 6 MPG	ZLG
29.3	§ 22a Abs. 6, § 22b Abs. 5 Satz 3, § 22b Abs. 6, § 22c Abs. 6, § 23a Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 2 MPG für	
	a) aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software	a) LGL
	b) Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika im Übrigen	b) Reg OB für OB, NB, Schw., im Übrigen Reg OFr.
29.4	§ 26 Abs. 1, 2 und 7 MPG, nur für	
	a) die klinische Prüfung aktiver Medizinprodukte und Leistungsprüfung energetisch betriebener In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software	a) LGL
	b) die klinische Prüfung sonstiger Medizinprodukte und Leistungsprüfung sonstiger In-Vitro-Diagnostika	b) wie Nr. 29.3 Buchst. b
29.5	§ 28 MPG – nur für öffentliche Warnungen – bezüglich nichtaktiver Medizinprodukte und nicht energetisch betriebener In-Vitro-Diagnostika im Hinblick auf Marktüberwachung	wie Nr. 29.3 Buchst. b und LGL
29.6	§§ 12 bis 44 MPG – nur hinsichtlich der Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen –	LMG
30.	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)	
30.1	Strahlenschutzrechtliche Fragen zu Medizinprodukten, die radioaktive Stoffe oder der Strahlenschutzverordnung unterliegende Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen enthalten – ausgenommen §§ 6 bis 8 MPBetreibV –	LfU
30.2	§ 4a, Anlage 2 Nr. 3 MPBetreibV	LMG
30.3	§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MPBetreibV	Eichämter
30.4	§ 15 Nr. 4 MPBetreibV	wie Nr. 29.6

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
31.	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 MPKPV	wie Nr. 29.3
32.	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV)	wie Nr. 29.4
32.1	§§ 13, 14a Abs. 3, §§ 15, 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 MPSV	wie Nr. 29.4
32.2	§ 20 Abs. 3 MPSV für a) aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software b) Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika im Übrigen	a) StMUV b) StMGP
33.	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit § 7 Abs. 1 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit § 14 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Unfallverhütungsvorschrift hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	StMAS
34.	Pflegezeitgesetz (PflegeZG) § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG	wie Nr. 15
35.	Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) § 9 Abs. 3 Satz 3 FPfZG	wie Nr. 15
36.	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)	GAA OPf.
36.1	§§ 3 bis 6 ODV	ZLS
36.2	Abschnitt 4 ODV	ZLS
37.	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)	StMWi, im Anwendungsbereich des § 62 Wasserhaushaltsgesetz im Einvernehmen mit dem StMUV
38.	Gewerbeordnung § 51 Satz 1 Gewerbeordnung	KVB
39.	Verordnung (EG) 765/2008 – Marktüberwachung	GAA OB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA MFr.
39.1	bezüglich Produktsicherheitsrecht	GAA OB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA MFr.
39.2	bezüglich produktbezogener Anforderungen beim Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	GAA Schw.
39.3	bezüglich Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung	GAA OPf.
39.4	bezüglich Sprengstoffrecht	GAA OPf.
39.5	bezüglich des Rechts der aktiven Medizinprodukte und der energetisch betriebenen In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software	GAA OPf.

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
39.6	bezüglich der sonstigen Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika	wie Nr. 29.3 Buchst. b
40.	Verordnung (EG) 850/2004	GAA NB
41.	Verordnung (EU) 649/2012	GAA NB
42.	Verordnung (EG) 1005/2009	GAA NB für OB, NB, Schw., im Übrigen GAA OFr.
43.	Verordnung (EU) 517/2014	wie Nr. 42
44.	Verordnung (EG) 1907/2006	GAA UFr.
45.	Verordnung (EG) 1272/2008	GAA UFr.
46.	Verordnung (EU) 528/2012	GAA OFr.
47.	Gewerbeärztlicher Dienst für NB	GAA OPf.

2030-3-6-1-W

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Vom 24. November 2014

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 und Art. 52 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
3. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190),
4. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 234),
5. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 68 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), geändert durch § 1 Nr. 75 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Den in § 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden“ durch die Worte „Der in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Behörde“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil, § 4 einleitender Satzteil, §§ 5, 6 einleitender Satzteil, § 7 Abs. 2 Satz 1 einleitender Satzteil und Satz 2 sowie § 8 Satz 1 werden jeweils die Worte „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 24. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

Ilse Aigner, Staatsministerin

200-6-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner**

Vom 25. November 2014

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 22 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) vom 28. April 2010 (GVBl S. 224, BayRS 200-6-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 23 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.
2. In § 8 wird in der Überschrift das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 25. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

601-2-F

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung

Vom 27. November 2014

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2013 (GVBl S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In der Lfd. Nr. 7 Spalte 3 Buchst. f werden in Spalte 4 vor dem Wort „Erding“ die Worte „Dachau, Ebersberg,“ eingefügt.
2. In der Lfd. Nr. 8 Spalte 3 Buchst. g werden in Spalte 4 die Worte „Landsberg am Lech,“ gestrichen.
3. In der Lfd. Nr. 13 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Burghausen, Eggenfelden

4. Die Lfd. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 Buchst. e wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Worte „Kapitalverwaltungsgesellschaften und inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.
- b) In Spalte 3 Buchst. f wird das Wort „Invest-

mentvermögen“ durch die Worte „Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften“ ersetzt.

5. In der Lfd. Nr. 15 Spalte 3 Buchst. a werden in Spalte 4 die Worte „Eichstätt, Ingolstadt,“ gestrichen.
6. In der Lfd. Nr. 17 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
b) Erhebung	Eichstätt, Ingolstadt, Pfaffenhofen a.d. Ilm

7. Die Lfd. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. g eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Erhebung	Berchtesgaden, Burghausen, Mühldorf a. Inn, Rosenheim

- b) Die bisherigen Buchst. g und h werden Buchst. h und i.

8. In der Lfd. Nr. 24 wird in Spalten 3 und 4 Buchst. b aufgehoben.

9. In der Lfd. Nr. 30 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
b) Erhebung	Deggendorf, Grafenau, Passau, Straubing

10. In der Lfd. Nr. 33 Spalte 3 Buchst. a werden in Spalte 4 vor dem Wort „Gunzenhausen“ das Wort „Eichstätt,“ eingefügt und das Wort „Schwabach“ durch das Wort „Ingolstadt“ ersetzt.

11. In der Lfd. Nr. 51 Spalte 3 Buchst. a wird in Spalte 4

nach den Worten „Zentralfinanzamt Nürnberg“
das Wort „ , Schwabach“ angefügt.

12. Es wird nach der Lfd. Nr. 55 folgende Lfd. Nr. 56
eingefügt:

"

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
56	Schwabach	a) Erhebung	Erlangen, Fürth, Hersbruck

"

13. In der Lfd. Nr. 70 Spalte 3 Buchst. a werden in
Spalte 4 vor dem Wort „Dillingen“ das Wort
„Augsburg-Stadt,“ eingefügt und das Wort
„ , Nördlingen“ angefügt.

14. Die Lfd. Nr. 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird Buchst. c gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchst. d bis j werden Buchst. c
bis i.
- c) Im neuen Buchst. i werden in Spalte 4 nach
dem Komma die Worte „Landsberg am Lech,“
eingefügt und nach dem Wort „Lindau“ das
Wort „(Bodensee)“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 27. November 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7814-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verwaltung des
ländlichen Siedlungswesens**

Vom 1. Dezember 2014

Auf Grund von §§ 1, 4 und 26 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (BayRS 7814-2-L) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(LändSwV)“ angefügt.
2. In § 1 werden die Worte „die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden“ durch die Worte „die Regierung von Mittelfranken als Obere Siedlungsbehörde“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes ist die BBV LandSiedlung GmbH; sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberster Siedlungsbehörde.“

4. § 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

600-15-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen**

Vom 2. Dezember 2014

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
über die Bayerische Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 342 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung
über die Bayerische Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen

Die Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. April 2013 in Kraft.

München, den 2. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2120-3-U/G

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

Vom 4. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-U/G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 153 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird folgender § 2c eingefügt:

„ § 2c

Spezialeinheit Infektiologie

(1) Im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht für die Angelegenheiten des Infektionsschutzes nach Art. 16 Abs. 1 GDVG die Spezialeinheit Infektiologie.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Infektiologie, ist landesweit zuständig für

1. die fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz,

2. die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten von überregionaler Bedeutung an den bayerischen Flughäfen im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 15 des IGV-Durchführungsgesetzes und den Häfen Passau und Lindau (Bodensee) sowie bei Ausbrüchen mit pathogenen Krankheitserregern, die hohe Anforderungen an das Infektionsmanagement bei den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz stellen,
3. den Aufbau von Reaktionsfähigkeiten für den Fall einer biologischen Gefahrenlage, um die gesundheitlichen Folgen für die Bevölkerung zu minimieren und das Krisenmanagement der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu unterstützen.

(3) Im Rahmen der Maßnahmen nach Abs. 2 ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Infektiologie, zuständige Behörde neben den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 16 und 17 GDVG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

26-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten zur
Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher
Bestimmungen in anderen Gesetzen**

Vom 9. Dezember 2014

Auf Grund von

1. § 71 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl I S. 3556),
2. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl S. 338, BayRS 26-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 305 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAuslR) vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 306, BayRS 26-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 306 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Regierung von Oberbayern und die Regierung von Mittelfranken“ durch das Wort „Regierungen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Als Ausländerbehörden führen die Regierungen die Bezeichnung „Zentrale Ausländerbehörde“.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

, § 3

Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig

1. für Ausländer, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen oder in Ausreiseseinrichtungen zu wohnen;
2. für Ausländer, die nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Zentralen Ausländerbehörden können die Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde übertragen. Ihre Zuständigkeit endet mit der Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Identität oder Staatsangehörigkeit nicht veranlasst werden;
3. für Ausländer, die einen Asylantrag gestellt hatten und nicht verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn die Zentrale Ausländerbehörde die Zuständigkeit von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde übernimmt;
4. für unaufschiebbare Maßnahmen gegenüber Ausländern, die in einer Einrichtung im Sinn der Nr. 1 angetroffen werden.

(2) Den Zentralen Ausländerbehörden obliegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 alle Aufgaben der Ausländerbehörde, insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. möglichst frühzeitige Feststellung und Sicherung der Identität der Ausländer;
2. Rückkehrberatung und Rückkehrförderung;
3. Betrieb von Ausreiseseinrichtungen;
4. Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

(3) ¹Die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern kann auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde

1. die Beschaffung von Heimreisedokumenten und
2. damit verbundene Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung

übernehmen; sie kann auch an Stelle der zuständigen Ausländerbehörde die dafür erforderlichen ausländerrechtlichen Anordnungen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung treffen. ²Sie führt insoweit die Bezeichnung „Zentrale Passbeschaffung Bayern“.

(4) ¹Die Zentralen Ausländerbehörden Oberbayern und Mittelfranken sind unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden zuständig für ausländerrechtliche Maßnahmen gegen islamistische und sonstige ausländerextremistische Gefährder. ²Sie führen insoweit die Bezeichnung „Zentralstelle Ausländerextremismus Südbayern“ und „Zentralstelle Ausländerextremismus Nordbayern“. ³Sie können nach Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörde

1. Sicherheitsgespräche führen zur Klärung, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung wegen besonderer Gefährlichkeit bestehen;
2. Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise oder der Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit nach dem Aufenthaltsgesetz dienen; dies gilt auch im Fall einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG;
3. Ausreiseverbote sowie damit im Zusammenhang stehende ausländerrechtliche Maßnahmen anordnen.

(5) Die Zentralen Ausländerbehörden können unbeschadet der Abs. 1 bis 4 nach Unterrichtung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausweisungen, Feststellungen des Verlusts des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sowie weitere ausländerrechtliche Maßnahmen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise dienen.¹

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Ausländerbehörde“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Solange eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festgestellt werden kann, ist zuständig

1. in Aufgriffsfällen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde;
2. bei Auslieferung von Ausländern die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Hafteinrichtung liegt;
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „befindet“ die Worte „ , soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmt“ angefügt.
- bb) In Nr. 5 Halbsatz 1 werden die Worte „nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG und § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU“ durch die Worte „über nachträgliche Befristungen von Einreise- und Aufenthaltsverboten“ ersetzt.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 für das gesamte Staatsgebiet wahr. ²Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 4 ist die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsregelung

¹Die vor dem 1. Januar 2015 bestehenden Zuständigkeiten bestehen fort. ²Die ab dem 1. Januar 2015 zuständigen Behörden können im Einvernehmen mit den bis zum 1. Januar 2015 zuständigen Behörden die Aufgaben übernehmen. ³Soweit in einem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde noch nicht ihre Tätigkeit aufgenommen hat, gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ⁴Soweit nach bisherigem Recht eine örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt worden war, gilt dies als vorübergehende Übertragung der Zuständigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden für das Bauwesen**

Vom 10. Dezember 2014

Auf Grund des Art. 1 Satz 3 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl S. 478), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 25 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Organisation der staatlichen Behörden
für das Bau- und Wohnungswesen
(OrgBauWoV)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die staatlichen Aufgaben des Bau- und Wohnungswesens sowie die übertragenen Bauaufgaben des Bundes werden in der Mittelstufe von den Regierungen und zentralen Landesbehörden wahrgenommen.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatlichen Aufgaben des Bauwesens und die übertragenen Bauaufgaben des Bundes werden in der Unterstufe von den Staatlichen Bauämtern wahrgenommen.“

4. § 7 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. November 2014 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 10. Dezember 2014

Auf Grund von

1. § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266),
2. § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl I S. 122),
3. § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl I S. 410),

in Verbindung mit § 2 Nrn. 1, 12 und 13 sowie § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl S. 410), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl S. 295, BayRS 300-3-1-J), geändert durch Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 41 wird das Wort „Geschmacksmusterstreitsachen“ durch das Wort „Designstreitsachen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu § 59 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird das Wort „Geschmacksmusterrecht“ durch die Worte „Design-

oder Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 9 werden Nrn. 3 bis 8.
- b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Landsberg am Lech und Nördlingen
das Amtsgericht Augsburg;“.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „5 und 6, 8 und 9“ durch die Worte „4 und 5, 7 und 8“ ersetzt.

5. In § 41 wird in der Überschrift und im einleitenden Satzteil jeweils das Wort „Geschmacksmusterstreitsachen“ durch das Wort „Designstreitsachen“ ersetzt.

6. § 56 Satz 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 57 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gilt § 56 entsprechend.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2014

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
